

VIERTER ABSCHNITT

VORVERFAHREN

§ 35

Absehen von der Verfolgung

(1) Hgt der Staatsanwalt für den Fall, daß vor-mundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen ange-ordnet werden, eine Anklage vor dem Jugendgericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Rat des Kreises an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staats-anwalt von der Verfolgung absehen.

§ 36

Mitteilungen

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Rat des Kreises werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 37

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.